

An alle
Schulräte und
Kreisschulräte

6460 Altdorf, 5. Dezember 2007

Anpassung der Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2008 treten die Neuerungen im Zusammenhang mit der NFA in Kraft. In diesem Zusammenhang müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien angepasst werden. Eines davon betrifft die Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht.

Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält (Art. 25 Abs. 1 SchG). Nach Artikel 25 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchG, RB 10.1111) regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort der Schulpflicht abweichend durch Vereinbarung. Dabei entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde gemäss Artikel 18 der Schulverordnung (RB 10.1115) "nach den Richtlinien des Erziehungsrates". Am 17. Februar 2005 hat der Erziehungsrat die entsprechenden Richtlinien beschlossen.

Aufgrund der neuen Ausgangslage unter NFA (Einführung der Schülerpauschale) stellt sich die Frage, ob die Richtlinien in einigen Punkten insbesondere in Bezug auf die Entschädigungshöhe anzupassen sind. Der heute gültige Artikel 4 der Richtlinien lautet:

"Führt die Vereinbarung eines besonderen Schulortes sowohl in der entlasteten Gemeinde als auch in der besonderen Schulortsgemeinde zu keiner Veränderung der Abteilungszahl, gelten pro Schuljahr folgende Ansätze für die Entschädigung:

- a) Kindergarten 400 Franken
- b) Primarstufe 600 Franken
- c) Oberstufe 750 Franken"

Das Direktionssekretariat führte zur Frage des möglichen Anpassungsbedarfes bei den Schulräten zwischen dem 5. und 22. Juni 2007 eine Umfrage durch. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Es antworteten 10 Schulräte.
- Fünf Schulräte äusserten sich in der Richtung, dass keine Änderungen notwendig seien: Bauen, Urner Oberland, Erstfeld, Silenen, Attinghausen (Vorschlag für Ergänzung Art. 5)
- Fünf Schulräte fordern eine Anpassung von Artikel 4: Altdorf, Bürglen, Schattdorf, KS Seedorf, Sisikon.

Die Vorschläge für die Neufassung von Artikel 4 lauten:

Gemeinde	Vorschlag
Altdorf/Schattdorf	Schülerpauschale: a) Kindergartenstufe 2'700 Franken b) Primarstufe 3'600 Franken c) Oberstufe 4'800 Franken
KS Seedorf	50 bis 75 % der Schülerpauschale
Bürglen	Die Hälfte der Schülerpauschale nach Abzug von 100 Franken für die Infrastruktur. a) Kindergartenstufe 1'300 Franken b) Primarschule 1'750 Franken c) Oberstufe 2'350 Franken
Sisikon	Schülerpauschale + Restkosten

Der Erziehungsrat hat das Ergebnis der Vernehmlassung gewertet und Folgendes beschlossen:

1. Artikel 4 der Richtlinien wird wie folgt geändert:
 - *Kindergarten anstelle von 400 Franken neu 900 Franken*
 - *Primarstufe anstelle von 600 Franken neu 1'200 Franken*
 - *Oberstufe anstelle 750 Franken neu 1'600 Franken*
2. Die Änderung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen. Gerne sind wir zu weiteren Auskünften bereit.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Regierungsrat

Beilage:
Richtlinien

- Direktionssekretariat
- Amt für Volksschulen
- Rechnungswesen BKD